

Rechtliche Aspekte

Alice Ittner
Rechtsanwältin

Eine Vielzahl von Kommunen hat in im Detail unterschiedlicher Ausgestaltung Taubenfütterungsverbote erlassen. Hierzu sind die Kommunen in Nordrhein-Westfalen gem. § 27 OBG unter der Voraussetzung berechtigt, dass das Taubenfütterungsverbot der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und der Ordnung dient. Dies ist zweifelhaft.

Von der Fütterungshandlung selbst geht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht aus. Aufgrund einer Vielzahl von Vorurteilen wird jedoch unterstellt, dass von Tauben die Gefahr einer Gesundheitsbeeinträchtigung des Menschen oder anderer Tiere durch Krankheitsübertragung ausgeht. Darüber hinaus werden die Tauben für die Beschädigung und Verschmutzung von Gebäuden verantwortlich gemacht. Eine seriöse Überprüfung ergibt jedoch, dass Gesundheitsbeeinträchtigungen des Menschen oder anderer Tiere durch Tauben nicht bekannt sind. Die Beschädigung von Gebäuden ist im Hinblick auf Beschädigungen durch andere Einwirkungen, z.B. Autoabgase, gering. Damit verbleibt allein die Gefahr der Verschmutzung von Gebäuden. Es ist zweifelhaft, ob das Taubenfütterungsverbot eine geeignete Maßnahme ist, der Verschmutzungsgefahr vorzubeugen. Jedenfalls aber ist das Taubenfütterungsverbot nicht angemessen und damit unverhältnismäßig im engeren Sinne. Darüber hinaus setzt die Wirksamkeit des normierten Taubenfütterungsverbotes die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht voraus. Hier bestehen berechtigte Zweifel, ob das normierte Taubenfütterungsverbot mit Art. 20 a GG und § 1 TSchG vereinbar ist. Verstöße gegen das Taubenfütterungsverbot werden als Ordnungswidrigkeit mit empfindlichen Bußgeldern geahndet. Im Hinblick auf die bestehenden Vorurteile sind die Erfolgsaussichten des Einspruchsverfahrens gering.